

„Rechtsprobleme bei der Internet-Nutzung“

1. Definition der Teilbereiche des Internet

Das Internet besteht aus verschiedenen Teilbereichen die im Wesentlichen durch unterschiedliche Leistungsmerkmale gekennzeichnet sind. Die bekanntesten Dienste des Internets sind das World Wide Web, abgekürzt www, und der E-Mail-Dienst, auf die sich die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren werden. Daneben gibt es noch zahlreiche andere Dienste, wie zum Beispiel FTP, Gopher, Telnet und Newsgroups.

World Wide Web:

Das World Wide Web ist eine Sammlung von sogenannten WWW-Seiten oder Webseiten. Diese Seiten sind auf sogenannten Webservern abgelegt, wo sie von den Nutzern (Usern) abrufbar sind. Die Eingangs- oder Startseite eines Anbieters wird Homepage genannt.

Die Seiten sind in HTML (Hyper Text Markup Language) erstellt und werden von Browserprogrammen angezeigt.

E-Mail:

Bei E-Mail handelt es sich kurz gesagt um den elektronischen Postverkehr. Dabei werden Textnachrichten, die um angehängte Dateien ergänzt sein können, vom Nutzerrechner an dessen E-Mail-Provider-Server übertragen und von dort an den Providerserver des Empfängers weitergeleitet. Auf dem Providerserver des Empfängers befindet sich der sogenannte Mailaccount des Empfängers. Dieser kann bildhaft als elektronischer Briefkasten beschrieben werden.

Der Empfänger holt die E-Mail-Nachrichten sodann von seinem Mailaccount ab und lädt sie auf seinen Rechner.

2. Informationspflichten im World Wide Web

Die meisten Unternehmen in Deutschland besitzen bereits eine eigene Präsenz im World Wide Web oder haben zumindest schon darüber nachgedacht. Das Schlagwort vom rechtsfreien Raum im Internet machte schon zeitig die Runde und hatte zur Folge, dass eine ganz Reihe von Vorschriften geschaffen wurden, die bei der Erstellung einer Website zu beachten sind.

Die wichtigste und bislang nur wenig beachtete Vorschrift ist dabei das Teledienstgesetz (TDG) von 1997, welches zuletzt durch das Gesetz zum elektronischen Geschäftsverkehr (EGG) geändert wurde. Das EGG setzt verbindliche Vorgaben der europäischen E-Commerce-Richtlinie in deutsches Recht um.

Besonders hervorzuheben ist hinsichtlich der Informationspflichten § 6 TDG.

Dieser lautet:

Allgemeine Informationspflichten

Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige Teledienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Teledienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S.16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31) geändert worden ist, angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.

Weitergehende Informationspflichten, insbesondere nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz, dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz oder dem Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach handelsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Informationen nach § 6 TDG sollen den Betrachter einer Website in die Lage versetzen, genau nachzuvollziehen, wer der Anbieter ist. Zudem soll ohne weitere Nachforschung klar sein, wer für die Inhalte verantwortlich ist.

Der Gesetzestext ist bereits bei den Informationspflichten sehr umfangreich. Die Fülle an geforderten Angaben hat unter anderem zum Ergebnis, dass kaum eine Website alle Anforderungen erfüllt.

Hieraus ergibt sich eine nicht zu unterschätzende Gefahr für Dienstanbieter, denn in § 12 TDG steht, dass es eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn eine Information nach § 6 TDG nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar gehalten wird. Die Geldbuße beträgt bis 50.000,00 EUR. Zugleich würde nach der übertragbaren Rechtsprechung aus anderen Bereichen diese Ordnungswidrigkeit einem Wettbewerbsverstoß gleichkommen, der mittels Abmahnung von Konkurrenten verfolgt werden könnte. Die Begründung dafür wird unter dem Schlagwort „unlauterer Wettbewerbsvorteil durch Gesetzesverletzung“ zusammengefasst.

Die Informationen nach § 6 TDG sind auf der Website leicht erkennbar zu platzieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Seite möglichst immer abrufbar ist und zudem ohne Probleme ausgedruckt werden kann.

3. Vorgaben für Rundschreiben und E-Mail

Das Versenden von sogenannten Newslettern an Kunden oder potentielle Kunden gehört zu den wirksamsten Mitteln des Online-Marketing. Die geringen Kosten dieses Werbemittels haben zu einer fast inflationären Verbreitung geführt.

Für Versender solcher Newsletter und auch für deren – teilweise unfreiwilligen – Empfänger, gilt es einige rechtliche Grundlagen zu beachten.

Juristisch zulässig ist nach derzeitigem Recht eine Online-Werbesendung – im Gegensatz zu den Prospekten im Briefkasten – nur dann, wenn der Empfänger die Übersendung angefordert hat oder bereits ein geschäftlicher Kontakt besteht. Zwar fehlt es hierzu in Deutschland noch an einer expliziten gesetzlichen Regelung, jedoch sind durch die Rechtsprechung bereits eindeutige Vorgaben gemacht. Zudem existiert bereits eine EU-Richtlinie die diesen Grundsatz festschreibt und noch in diesem Jahr in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Die Richtlinie schreibt die sogenannte Opt-In Regelung vor. Danach muss der Versender einer gewerblichen E-Mail vor der Zustellung der Nachricht vom Empfänger eine Erlaubnis einholen.

Nur wer sich ausdrücklich für einen Newsletter angemeldet hat oder schon in gewerblichem Kontakt zu dem werbenden Unternehmen steht, darf angeschrieben werden. An den vorherigen geschäftlichen Kontakt werden derzeit durch die Rechtsprechung noch keine hohen Anforderungen gestellt. So soll im Zweifel bereits die Überlassung einer Visitenkarte ausreichen. Von verschiedenen Interessenverbänden wird eine doppelte Absicherung gefordert, soll heißen, dass nach dem Eintrag in eine Verteilerliste zunächst der Empfänger angeschrieben werden und um Rücksendung einer Bestätigung gebeten werden muss. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Fremde die Anmeldung vornehmen. Zudem sichert sich der Versender mit dieser Bestätigung ab. Nach einer Entscheidung des LG Berlin muss nämlich der Versender den Nachweis für die Anmeldung durch den Empfänger erbringen.

Werden die vorgenannten Regeln nicht beherzigt, so kann der Empfänger gegen unerwünschte E-Mails Unterlassungsansprüche aus §§ 823, 1004 BGB durchsetzen und Konkurrenten könnten wegen Wettbewerbsverstößen abmahnen.

4. Domainrechte

Genauer soll es hier um das Domainnamensrecht gehen.

Der Domainname setzt sich aus der Top Level Domain (.de oder .com) und dem frei wählbaren Second Level Domain Namen zusammen.

Die Top Level Domains stehen für bestimmte Organisationsformen (z.B. .org) oder sind schlichte Länderkennungen (z.B. .de für Deutschland oder .at für Österreich).

Die Second Level Domain kann im Netz unter jeder Top Level Domain nur einmal vergeben werden. Zuständig für die Vergabe und zentrale Registrierung ist in Deutschland das Deutsche Internet Network Information Center (DENIC).

Bei der Vergabe gilt grundsätzlich des Prioritätsprinzip (Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!) Das Prioritätsprinzip wird jedoch durchbrochen, wenn jemand überragende Rechte an einer bestimmten Bezeichnung hat. So hat der BGH zum Beispiel dem Ölkonzern Shell stärkere Rechte an der Domain *shell.de* zugesprochen als einem Herrn Dr. Andreas Shell, der die Domain zunächst für sich angemeldet hatte.

Heftig umstritten war, ob Gattungs- oder Berufsbezeichnungen als Second Level Domain eingetragen werden dürfen oder ob dies gegen das Wettbewerbsrecht verstößt. Der BGH hat dies am Beispiel *mitwohnzentrale.de* entschieden und ist zur Zulässigkeit eines solchen Domainnamens gelangt.

5. Haftungsfragen

Bei den Haftungsfragen im Internet geht es weniger um die Frage für die Haftung eigener Inhalte als um die Frage der Haftung für fremde Inhalte. Bei den eigenen Inhalten gelten in Bezug auf den Inhalt einer Website keine besonderen Regelungen.

Die schwierigste und umstrittenste Frage ist, ob und gegebenenfalls wann durch das Setzen von Links (Verweis auf andere Websites) eine Verantwortlichkeit für die Inhalte der fremden Inhalte entsteht.

Die Haftung für Links stand seit jeher im Brennpunkt von Diskussionen zum Internet-Recht. Das LG Hamburg (NJW-CoR 1998, 302) vertrat die Auffassung, dass sich ein Linksetzer fremde Inhalte dann zueigen mache, wenn er sich nicht distanzieren. Seit dieser Entscheidung findet sich auf einer Vielzahl von Websites der sog. „LG Hamburg – Disclaimer“, wonach der Linksetzer sich von verlinkten Inhalten distanzieren und daher nicht haften.

Noch weiter geht das OLG München in seinem Urteil v. 15.03.2002. Es hat de facto eine Art Verkehrssicherungspflicht für die verlinkten Seiten angenommen. Danach soll der Linksetzer nicht nur für ihm bekannte Inhalte der verlinkten Seite, sondern auch für etwa geänderte Inhalte und sogar für Inhalte von Seiten haften, auf die man über einen Link auf der verlinkten Seite gelangt.

Konsequenz sollte aus dieser sicher überzogenen Rechtsprechung sein, dass man in einem Hinweis auf der eigenen Seite die Haftung für fremde Inhalte ausschließt und sich eventuell auch von den Inhalten distanzieren.